

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. September 2008
Geschäftszeichen: III 41-1.56.2-100/08

Zulassungsnummer:
Z-56.215-3459

Geltungsdauer bis:
30. September 2013

Antragsteller:
Nexans Deutschland GmbH
Einersbergstraße 1, 36404 Vacha

Zulassungsgegenstand:

**Isolierte Starkstromleitungen
ALSECURE und RETHALON in den Ausführungen
"NHXMH Standard..." und
"NHXMH Plus..."**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.215-3459 vom 1. Oktober 2003, geändert mit Bescheid vom 19. Juli 2005, geändert
mit Bescheid vom 2. November 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 1. Oktober 2003 allge-
mein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON, in den Ausführungen "NHXMH Standard ..." und "NHXMH Plus ..." nach Abschnitt 2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 dürfen als Einzelkabel und als Kabelbündel auf massiv mineralischem und metallischem Untergrund verwendet werden, wobei bei Verlegung als Einzelkabel des Typs "NHXMH Plus ..." ein Mindestabstand der Kabel untereinander von ≥ 60 mm gewährleistet sein muss.

Die Typen der isolierten Starkstromleitungen nach Abschnitt 2.1 dürfen zusammen als Mischbelegung verwendet werden.

1.2.2 Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 dürfen in Bereichen verwendet werden, wo aufgrund bauaufsichtlicher Vorschriften nur eine geringe Rauchentwicklung gefordert wird (Kabel mit verbessertem Brandverhalten).

1.2.3 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Kabel in einem Hüllrohr verlegt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 müssen den Anforderungen der Norm DIN VDE 0250 Teil 214² entsprechen.

2.1.2 Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, und nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen.

2.1.3 Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 bestehen aus einem oder mehreren, mit vernetztem Polyolefin isolierten Adern aus Kupfer mit verschiedenen Aderquerschnitten, einer halogenfreien Füllmischung um die isolierten Adern und einem Außenmantel aus thermoplastischem, halogenfreiem Polyolefin.

Sie müssen hinsichtlich Anzahl der Adern, Aderquerschnitt und Außendurchmesser die Angaben der Tabelle 1 einhalten.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Formmassen der isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -

² DIN VDE 0250:2002-04

Isolierte Starkstromleitungen; Teil 214: Installationsleitungen NHXMH mit verbessertem Verhalten im Brandfall

Tabelle 1

Typenbezeichnung	Anzahl der Adern	Aderquerschnitt [mm ²]	Außendurchmesser [mm] ± 10 %
NHXMH Plus 1x4	1	4,0	7,0
NHXMH Plus 1x16	1	16,0	9,6
NHXMH Plus 2x1,5	2	1,5	8,4
NHXMH Plus 2x2,5	2	2,5	9,1
NHXMH Plus 3x1,5	3	1,5	8,7
NHXMH Plus 3x2,5	3	2,5	9,5
NHXMH Plus 3x4	3	4,0	11,0
NHXMH Plus 3x6	3	6,0	12,4
NHXMH Plus 3x10	3	10,0	14,6
NHXMH Plus 4x1,5	4	1,5	9,4
NHXMH Plus 4x2,5	4	2,4	10,3
NHXMH Plus 4x4	4	4,0	12,2
NHXMH Plus 5x1,5	5	1,5	10,1
NHXMH Plus 5x2,5	5	2,5	11,1
NHXMH Plus 5x4	5	4,0	13,3
NHXMH Plus 5x6	5	6,0	14,6
NHXMH Plus 7x1,5	7	1,5	10,8
NHXMH Plus 7x2,5	7	2,5	12,3
NHXMH Plus 12x1,5	12	1,5	13,9
NHXMH Plus 24x1,5	24	1,5	18,3
NHXMH Standard 4x10	4	10,0	15,9
NHXMH Standard 4x15	4	16,0	18,5
NHXMH Standard 5x10	5	10,0	17,3
NHXMH Standard 5x16	5	16,0	20,6

2.2 Transport, Lagerung, Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitzustellen. Die Bauprodukte müssen nach Angabe des Antragstellers gelagert werden.

2.2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.215-3459
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) - geringe Rauchentwicklung
- weitere, nach der DIN VDE 0250 Teil 214 erforderliche Angaben

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

³ erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997



– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die auf massiv mineralischem oder metallischem Untergrund verlegten isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON in den Ausführungen "NHXMH Standard ..." und "NHXMA Plus ..." sind schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Die isolierten Starkstromleitungen ALSECURE und RETHALON nach Abschnitt 2.1 dürfen in Bereichen verwendet werden, wo aufgrund bauaufsichtlicher Vorschriften nur eine geringe Rauchentwicklung gefordert wird (Kabel mit verbessertem Brandverhalten).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Verlegung und Befestigung der Kabelbündel oder Einzelkabel auf massiv mineralischem oder metallischem Untergrund muss mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) erfolgen.

Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

Proschek

